

# Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 51. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 21. Dezember 1871.

## Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allröchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann

auch bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzulefern Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichtlich deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren statifindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungslistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Meinede.

